

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 67=87 (1921)

Heft: 16

Artikel: Vorschläge der Sektionen der Schweizerischen Offiziersgesellschaft zur
Reorganisation des Heerwesens (Fortsetzung)

Autor: Iselin, Heinrich

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-37019>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung

Journal Militaire Suisse

Gazzetta Militare Svizzera

Organ der Schweizerischen Offiziersgesellschaft und des Schweizerischen Verwaltungsoffiziersvereins.
Herausgegeben vom Zentralvorstand der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.

Organe de la Société Suisse des Officiers et de la Société des Officiers d'administration.
Publié par le comité central de la Société Suisse des Officiers.

Organo della Società Svizzera degli ufficiali e della Società Svizzera degli ufficiali d'amministrazione.
Pubblicata per cura del Comitato centrale della Società Svizzera degli ufficiali.

Redaktion: Oberstk. i. Gst. K. VonderMühl, Basel, Bäümleingasse 13.

Als Beilage erscheint alle 3 Monate: Schweizerische Vierteljahrs-Schrift für Kriegswissenschaft.

Redaktion: Oberst i. Gst. M. Feldmann, Bern.

Inhalt: Vorschläge der Sektionen der Schweizerischen Offiziersgesellschaft zur Reorganisation des Heerwesens. (Fortsetzung.) — Statuten der Schweizerischen Offiziersgesellschaft. — Reglement für den Arbeitsausschuß der Schweizerischen Offiziersgesellschaft. — Sommaire de la Revue Militaire Suisse. — Schweizerhilfe für deutsche Kinder. — Literatur. — Besuch von militärischen Uebungen.

Vorschläge der Sektionen der Schweizerischen Offiziersgesellschaft zur Reorganisation des Heerwesens.

(Von Hptm. i/Gst. H. Iselin.)

(Fortsetzung.)

IV. Gliederung der Ausbildungszeit. Ausbildung der Cadres.

Die Vorschläge der Landesverteidigungskommission begegnen verschiedenen Bedenken; je nachdem sie gewertet werden, sind die Abänderungsvorschläge unter verschiedenen Gesichtspunkten zu begründen. Nachstehend sind die Vorschläge, soweit sie die Infanterie betreffen, zum Vergleich zusammengestellt:

Vorschlag von	R. S. Dauer	Wiederholungskurse					Totale Dienstzeit
		Auszug			Landwehr		
		Dauer	Anzahl	wie oft	Dauer	Anzahl	
bisher	67	13	7	jährl.	13	1	171
Landesverteidigsk.	85	20	5	jährl.	—	—	185
St. Gallen	78	19	4	2 jährl.	17	1	171
Neuenburg	80	18	4	2 jährl.	18	1	170
Lausanne	80—93	13	5—6	jährl.	13	1	171
Genf	85	20	5	2 jährl.	—	—	185
Winterthur	85	20	4	2 jährl.	20	1	185
Olten	98	20	3	3 jährl.	20	1	178
Fricktal	120	?	?	?	?	?	?

Die meisten Sektionen bedauern, daß nach dem Vorschlag der Landesverteidigungskommission der Dienst auf die jüngsten Jahrgänge zusammengedrängt wird. Die 26- bis 28jährigen Soldaten sind die besten; sie üben auf ihre jüngern Kameraden einen sehr guten Einfluß aus und erleichtern die Ausbildung; man möchte sie darum nicht missen. Auch wird befürchtet, eine Landwehr, deren Leute seit mehreren Jahren keinen Dienst geleistet haben, werde nicht brauchbar sein. Der Dienst soll darum bis gegen Ende der Auszugszeit verteilt werden; außerdem halten die meisten Sektionen Landwehrübungen für nötig, da eine Landwehr, die nur auf dem Papier steht, ebenfalls nicht verwendungsfähig ist. Ferner werden Zweifel geltend gemacht, ob bei der Zugehörigkeit von 8 Jahrgängen zum Auszug mit 5jährlichen Wiederholungskursen die Einheiten genügende Bestände aufweisen, um eine ersprießliche Ausbildung zu ermöglichen.

Bei der bisherigen Uebung will der Arbeitsausschuß von Basel-Stadt bleiben. Er hält es für undurchführbar, jetzt eine verlängerte Dienstzeit vorzusehen, und will auch den Vorteil der jährlichen Wiederholungskurse und der Verteilung der Dienstzeit bis zum 28. Altersjahr mit noch einem Kurs in der Landwehr nicht preisgeben. St. Gallen hält ebenfalls eine Verlängerung der Gesamtdienstzeit nicht für durchführbar, eine Verlängerung der einzelnen Dienste aber für unumgänglich; da der Dienst nicht auf die jüngsten Jahrgänge zusammengedrängt werden soll, muß der Vorteil der jährlichen Wiederholungskurse geopfert werden. Aehnlich begründet Neuenburg seinen Vorschlag. Die Anträge von Lausanne und Fricktal sind beim Zentralvorstand eingegangen, bevor das Projekt der Landesverteidigungskommission vorlag, im Zusammenhang mit den Berichten über die vom Zentralvorstand früher angeregte Bearbeitung der Ausbildungsmethoden. Die übrigen Vorschläge bedürfen keiner besondern Erklärung mehr. Graubünden stimmt den Vorschlägen der Landesverteidigungskommission zu.

Die Verpflegungsoffiziere von St. Gallen halten eine Rekrutenschule von 60 Tagen für ihre Truppengattung für genügend. Die St. Galler Sanitätsoffiziere warnen vor einer Verlängerung der Rekrutenschule auf Kosten der Wiederholungskurse. Der Wegfall eines weiteren Jahrgangs der Sanitätstruppen im Wiederholungskurs würde die richtige Einteilung der Arbeit sowohl bei den Sanitätseinheiten als bei der Truppensanität außerordentlich erschweren und den Zweck des Wiederholungskurses in Frage stellen.

Waadt verlangt, daß die Schule in vermehrtem Maße für die körperliche Ausbildung der Jugend Sorge; so könnte in der Rekrutenschule viel Zeit gespart werden.

Mit ihren Vorschlägen für die Gliederung der Dienstzeit der Mannschaft wollen die Sektionen für die Dienstzeit der Cadres nichts präjudizieren. Allseitig wird die Notwendigkeit einer gründlicheren Schulung von Unteroffizieren und Offizieren betont. Immerhin be-

merkt die Sektion Baselland, daß nicht alle während des Aktivdienstes zu Tage getretenen Uebelstände der Militärorganisation von 1907 belastet werden dürfen, und daß die Behauptung zu weit gehe, die Militärorganisation von 1907 habe dem Offizierskorps die Möglichkeit, das Kriegshandwerk auch nur in den Grenzen der elementarsten Notwendigkeit zu erlernen, nicht verschafft. Die Militärorganisation von 1907 trat im Jahre 1908 in Kraft. Es waren somit bei Kriegsausbruch 6 Jahrgänge danach ausgebildet. Mithin hatten die ältere Hälfte des Auszuges und die Landwehr die Vorteile der Militärorganisation von 1907 noch nicht zu spüren bekommen, und der Stand der Ausbildung von 1914 darf, namentlich für die Landwehr, nicht als der mit der Militärorganisation von 1907 erreichbare Stand der Ausbildung bezeichnet werden.

Auswahl der Unteroffiziersschüler. Genf hat bei einer früheren Gelegenheit schon vorgeschlagen, daß sie erst erfolgen soll, wenn der Anwärter einen Wiederholungskurs mit seiner Einheit bestanden hat. Dies hat den Vorteil, daß ihn sein Einheitskommandant kennt, und daß er etwas älter wird, ehe er als Unteroffizier in die Einheit kommt.

Unteroffiziersschule. Nach den meisten Vorschlägen soll ihre Dauer 30—40 Tage betragen. Es wird ausgerechnet, daß von der 21tägigen Unteroffiziersschule nach Abzug der Sonntage, der Inspektion, der Schießtage, der Mobilmachungstage nur noch 10—12 Tage für die Ausbildung zum Gruppenführer übrigbleiben, was entschieden zu wenig sei.

Einzig Genf hält die Dauer der Unteroffiziersschule mit 21 Tagen für genügend.

Nach den meisten Berichten sollen die neuernannten Korporale mit Einschluß derjenigen, die als *Offiziersbildungsschüler* in Betracht fallen, eine *Rekrutenschule* bestehen. Nur in der Praxis kann der junge Korporal zeigen, ob er als Vorgesetzter taugt.

Für die Ausbildung der Wachtmeister und der höhern Unteroffiziere werden keine Vorschläge gemacht, welche vom bisherigen Verfahren abweichen.

Ausbildung der Subalternoffiziere. Die Dauer der Aspirantenschule wird mit 80 Tagen als genügend, von verschiedenen Sektionen sogar als zu lang bezeichnet. Diese letztern finden, die Aspirantenschule vermittele den jungen Offizieren einesteils zu wenig allgemeine militärische Bildung, namentlich auch zu wenig Kenntnis der andern Waffen, andererseits gestatte sie die praktische Uebung der Gefechts-technik und des Schießens zu wenig. Um diesen Mängeln abzuhelpen, werden folgende Vorschläge gemacht:

Olten und Genf: Reduktion der Aspirantenschule auf 45 Tage. Olten sieht den Ersatz der wegfallenden 35 Tage in der gründlicheren Unteroffiziersausbildung und der Rekrutenschule, die der Aspirant als Korporal bestanden hat, und wo er lernen soll, Vorgesetzter zu sein. Genf möchte eine Schießschule von 30 Tagen an deren Stelle setzen,

in der die Feuerleitung und das Verhalten im Gefecht gründlich praktisch geübt werden könnten.

Luzern schlug früher schon vor, die Aspirantenschulen der Waffengattungen zu verkürzen und darin nur die praktische Ausbildung als Zugführer zu betreiben. In einer „allgemeinen Zentralschule“ der Aspiranten aller Waffen soll die allgemeine militärische Bildung und die gegenseitige Kenntnis der andern Waffen das Lehrziel sein. Diese Schule soll auch das Programm der Schießkurse umfassen.

Der schweizerische Verwaltungsoffiziersverein verlangt für die Verpflegungsoffiziersschulen eine Dauer von 90 Tagen wegen der Vielseitigkeit des Dienstes, der dort gelernt werden muß.

Die Rekrutenschule im Leutnantsgrad soll beibehalten werden.

Ausbildung der Einheitskommandanten. Es soll nach dem Vorschlag mehrerer Sektionen der angehende Einheitskommandant aller Waffen, bevor er die Rekrutenschule als solcher besteht, eine Unteroffiziersschule bestehen, in der er gründlich in den innern Dienst und in die Truppenkomptabilität eingeführt wird, wie dies jetzt schon kraft gesetzlicher Vorschrift bei der Artillerie und Kavallerie und Übungsgemäß in einzelnen Divisionen für die Infanterie geschieht.

Die Zentralschule I soll, nach der Meinung sämtlicher Sektionen, die sich zu dieser Frage geäußert haben, wie früher zentralisiert und nicht divisionsweise abgehalten werden.

Wiederholungskurse. Die Sektion Baselland schreibt:

„Ganz gleichgültig, ob die Dauer der W.-K. auf 20 Tage verlängert oder bei der bisherigen Dauer von 13 Tagen geblieben wird, eine rationelle Ausnützung des ganzen W.-K. ist nur möglich, wenn für Offiziere und Unteroffiziere ein *Kadervorkurs* eingeführt wird.

Wir crachten als Kadervorkurs für Stabsoffiziere und Hauptleute 5—6 Tage, für Subalternoffiziere und Unteroffiziere 3—4 Tage als wünschenswert und genügend.

Sollte für die Soldaten nicht über total 100 Tage W.-K.-Dienstzeit hinausgegangen werden können, so denken wir uns die Ausführung der jährlichen W.-K. im Auszug wie folgt:

In einer Periode von 5 aufeinanderfolgenden Jahren sind 4 W.-K. à 20 Tage und 1 W.-K. à 13 Tage abzuhalten. Der kurze W.-K. soll in seiner ganzen Dauer für größere Manöver verwendet werden, während die 4 langen W.-K. für die normale W.-K.-Arbeit in Frage kommen.

Die Soldaten hätten während ihren Auszugsjahren bis und mit 29 eine solche Gruppe von W.K. zu bestehen, also 4 Kurse à 20 Tage und 1 Kurs à 13 Tage.

Die Korporale haben während ihren Auszugsjahren bis u. mit 29: 6 W.-K. zu bestehen.
 Die Wachtmeister „ „ „ „ „ „ 30: 7 W.-K. „ „
 Fourier, Feldweibel u. Adj. U.O. „ „ „ „ „ „ 32: 8 W.-K. „ „
 Subalternoffiziere „ „ „ „ „ „ 32: 8 W.-K. „ „
 plus 2 W.-K. mit Auszug im Lw.-Alter (33—38);

Unteroffiziere und Subalternoffiziere jeweils mit 3—4tägigem Kadervorkurs.

Hauptleute haben während ihren Auszugsjahren bis und mit 35 10 W.-K. zu bestehen plus 2 W.-K. mit Auszug im Landwehralter.

Für Stabsoffiziere sinngemäß.

In der Landwehr erachten wir *einen W.-K.* von 6 Tagen zur Einspielung der Kompagnie als *absolut* nötig; für das ganze Kader ebenfalls mit 4tägigem Vorkurs. Unter der Annahme, daß die Soldaten und Korporale

	bis zum zurückgelegten 35. Altersjahr
die Wachtmeister	36. „
die höheren U.-O.	38. „
die subaltern Offiziere	38. „

der Landwehr zugeteilt werden, muß dieser Landwehr-W.-K. im 6jährigen Turnus abgehalten werden.

Sollte eine Erhöhung der W.-K.-Dienstzeit für Soldaten auf 112 Tage möglich sein, so würden wir der folgenden Einteilung den Vorzug geben:

1. Im Auszug für den Soldaten 6 W.-K. und zwar 3 à 20 Tage und 3 à 13 Tage.

2. In der Landwehr 1 W.-K. von 13 Tagen.

Für Unteroffiziere und Offiziere alles sinngemäß.

Diese Lösung hätte in der Erhöhung der Bestände und der Erleichterung für die Wehrmänner (nicht alle Jahre 3 Wochen oder für Kader noch längeren Dienst, sondern nur alle 2 Jahre den langen W.-K.) wesentliche Vorteile. Die 13tägigen Kurse könnten dann der Arbeit im Regiment reserviert bleiben, während größere Uebungen alle zwei Jahre in den langen Kursen stattzufinden hätten.“

In ähnlicher Weise verlangen zahlreiche andere Sektionen Kadervorkurse vor den Wiederholungskursen. Die vorgeschlagene Dauer schwankt zwischen 2 und 4 Tagen für Unteroffiziere, 3 und 6 Tagen für Subalternoffiziere und Hauptleute und 4 und 6 Tagen für Stabsoffiziere.

Einzig St. Gallen hält einen Kadervorkurs nicht für nötig, wenn der Wiederholungskurs auf mindestens 19 Tage verlängert wird.

Die Wiederholungskurse sind zum Teil zu Uebungen in der Kompagnie und dem Bataillon zu verwenden; einige Tage müssen aber in jedem Kurs für Uebungen im höhern Verband reserviert bleiben, um das Zusammenspiel der Waffen zu lernen und der obern Führung Gelegenheit zu geben sich zu betätigen.

Die *Landwehrkader* müssen ebenfalls Gelegenheit zu gründlicher Uebung erhalten. Auch wenn sie entgegen dem Vorschlag der Landesverteidigungskommission (vgl. unten) fest der Landwehr zugeteilt werden, können sie zu Uebungen im Auszug herangezogen werden.

Zu erwähnen sind schließlich noch folgende Vorschläge über einzelne Punkte:

St. Gallen will für die Artilleriewachtmeister Schießkurse vorschreiben. Der Artillerieaspirant, der Fahrerrekruit gewesen ist, soll statt der Unteroffiziersschule einen Aspirantenvorkurs von 5 Wochen bestehen, in dem er den Kanonierdienst lernt. Dieser Aspirantenvorkurs gilt als Unteroffiziersschule. Die Aspirantenschule ist dann davon entlastet, den Schülern den Kanonierdienst von den ersten Anfängen an beibringen zu müssen.

Winterthur schlägt vor, die Quartiermeister wieder wie früher aus den Fourieren und nur ausnahmsweise aus den Truppenoffizieren zu rekrutieren. Derselbe Vorschlag wird vom Schweizerischen Verwaltungsoffiziersverein gemacht.

Olten will die außerdienstliche Schießpflicht auch auf die Hauptleute ausdehnen und will für sämtliche Offiziere eine Pflicht zu außerdienstlicher Weiterbildung statuieren, die in den Offiziersgesellschaften zu erfüllen wäre und deren Erfüllung durch eine Eintragung im Dienstbüchlein bescheinigt würde.

St. Gallen verlangt, daß die Medizinstudenten bei den kombattanten Waffen eingeteilt werden. Erst nach Absolvierung des Staatsexamens sollen sie zur Sanität versetzt werden.

V. Organisatorisches.

Mit den Vorschlägen der Landesverteidigungskommission zur Einteilung der Armee in Auszug, Landwehr und Ersatzreserve haben sich Tessin, Fribourg und St. Gallen einverstanden erklärt, St. Gallen unter der Voraussetzung, daß der Landsturm bestehen bleibe. Auch die andern Sektionen, die sich zu dieser Frage ausgesprochen haben, stimmen im allgemeinen einer Einteilung der Armee in Auszug, Landwehr, Ersatzreserve und Landsturm zu.

Fribourg anerkennt die Bildung der Ersatzreserve immerhin nur als Notbehelf, um trotz Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht die Stärke der Armee reduzieren zu können. Es ist zu befürchten, daß uns die Zeit fehlen wird, die Ersatzreserve fertig auszubilden. Die aktive Armee muß also stark genug sein, um den ersten Aufgaben genügen zu können. Belgiens Schicksal 1914 soll für uns eine Warnung sein.

Schwierigkeiten bietet die Auswahl der Leute, die der Ersatzreserve zugeteilt werden sollen; diese werden weniger Dienst zu leisten haben als der Auszug; dies führt leicht zu Ungerechtigkeiten und einem Einbruch in das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht. Waadt resümiert diese Schwierigkeiten folgendermaßen:

«Le choix à la fin de l'école de recrues sera difficile à faire en pratique.

On risque de favoriser l'émigration des hommes en âge d'être astreints au cours de répétition.

On risque d'abaisser le niveau d'instruction et la qualité de l'armée, car si l'on verse au dépôt les hommes les moins capables, il y aura un grand nombre d'hommes désireux de se soustraire aux obligations militaires qui feront exprès de se montrer maladroits et inaptes et d'exagérer leurs légères tares physiques.

Si l'on verse au dépôt une forte proportion d'hommes en situation de payer un fort impôt militaire, on démoralisera l'armée et l'on provoquera l'impression que seuls les pauvres sont bons à servir.

Il y a injustice à diviser „au choix“ l'armée en deux parties inégalement soumises aux charges militaires.

La formation des dépôts devrait donc être assurée par un système ne prêtant pas aux critiques ci-dessus.

En tout cas l'attribution d'un homme au dépôt ne devrait se faire qu'après l'école de recrues et non au recrutement. Il ne doit pas y avoir dans la même école deux classes de recrues, l'une destinée à l'armée active et l'autre au dépôt.

La proposition de permettre à la recrue de s'annoncer volontairement pour le dépôt a été nettement critiquée comme antidémocratique et contraires à nos traditions nationales. Nous voulons une armée composée de l'ensemble des citoyens et non une armée de volontaires.

Le vœux suivant est exprimé: Tout homme attribué au dépôt pour cause de congé à l'étranger et rentrant au pays avant 25 ans, devrait être versé à l'armée de campagne et astreint à remplacer une partie tout au moins des cours de répétition manqués.»

Das Projekt der Landesverteidigungskommission für die Gliederung von Auszug, Landwehr, Ersatzreserve und Landsturm und das Verhältnis der verschiedenen Altersklassen zu einander begegnet im Allgemeinen folgenden Einwendungen:

«La réserve et la landwehr qui ne font pas de cours de répétition ne sont utilisables qu'après un mois de service, ce qui prive l'élite d'une réserve pendant le premier mois de la campagne, vraisemblablement pour nous le plus décisif (armée belge en 1914).

Les 70,000 hommes de la réserve ne sont ni équipés, ni encadrés et on ne voit pas qui pourra les instruire.

En cas de mobilisation 5 classes sur 8 de l'élite sont entraînées puisqu'il n'y a plus de cours de répétition après 25 ans, ce qui donne 83.000 hommes instruits sur 125.000 soit le 65 %.

La valeur militaire des hommes de 25 à 30 ans est supérieure à celle des hommes de 20 à 25. D'autre part les classes plus anciennes de l'élite ont toujours eu une excellente influence sur les plus jeunes. Il est donc dommage de priver l'élite de ces hommes.

Arrêter à 25 ans toutes les obligations militaires diminuera la force des liens qui doivent unir le peuple à l'armée.

5 cours de répétition annuels de 20 à 25 ans seraient une charge trop lourde pour les jeunes gens et risquerait de compromettre leur avenir civil au profit des «réservistes» ou non astreints.»

(Fortsetzung folgt.)

Statuten der Schweizerischen Offiziersgesellschaft.

I. Zweck und Sitz der Gesellschaft.

Art. 1.

Die schweizerische Offiziersgesellschaft hat zum Zwecke, das Wehrwesen des Landes zu erhalten und zu entwickeln, die ausserdienstliche Weiterbildung der Offiziere zu fördern, und unter den Offizieren militärischen Geist und Kameradschaft zu pflegen.

Als ein Mittel zur Erreichung dieses Zwecks betrachtet sie die Herausgabe militärischer Zeitschriften, oder die Zuwendung von Subventionen an solche, um ihre Herausgabe sicherzustellen.

Der Sitz der Gesellschaft ist am Sitze des Zentralvorstandes.

Die Gesellschaft hat juristische Persönlichkeit.

II. Organisation.

Art. 2.

Die Gesellschaft setzt sich aus Sektionen zusammen. Den Sektionen können nur Offiziere der Schweizerischen Armee oder frühere Offiziere dieser Armee, welche mit Ehren aus der Dienstpflicht entlassen wurden, angehören.

Art. 3.

Sektionen der Gesellschaft sind:

1. Die kantonalen Offiziersgesellschaften;
2. Die Divisions-Offiziersgesellschaften;
3. Die lokalen Offiziersgesellschaften in den Kantonen, wo keine kantonalen Offiziersgesellschaften bestehen.
4. Die Offiziersgesellschaften einer oder mehrerer Waffen- oder Truppengattungen.

Die Statuten der Sektionen dürfen nichts enthalten, was im Widerspruch mit den Statuten der Schweizerischen Offiziersgesellschaft wäre. Zu diesem Zwecke werden sie dem Zentralvorstand zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 4.

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung;
2. Die Delegiertenversammlung;
3. Der Arbeitsausschuss;
4. Der Zentralvorstand;
5. Die Rechnungsrevisoren.

III. Die Generalversammlung.

Art. 5.

Die Gesellschaft hält alle 3 Jahre binnen 3 Monaten nach Ablauf der Geschäftsperiode eine ordentliche Generalversammlung ab. Der abtretende Zentralvorstand setzt deren Ort und Zeit fest; er bleibt im Amt bis zu diesem Datum.

Art. 6.

Der Zentralvorstand beruft die Gesellschaft zu ausserordentlichen Generalversammlungen zusammen, sofern die Umstände dies erfordern, oder sofern eine oder mehrere Sektionen, die zusammen zur Abordnung von mindestens 20 Delegierten berechtigt sind, es verlangen.